



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. & III. Reichs-Raths-Conclusa.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

N. II.

1649.
August.1649.
August.Fürsten-Nachts-Conclusum, in causa Trierischen Dohm-Capituls
contra den dasigen Chur-Fürsten.N. II.
Fürsten-
Nachts-Con-
clusum auf
vorstehendes
Memorial.

Auf verlesenes Memorial eines Hoch Ehrwürdigen Trierischen Dohm-Capituls, haben die Fürstlichen Herren Gesandten, in Erinnerung was bereits zu Münster, um der Sachen weit aussehenden Gefahr willen, für Schreiben mit angefonnener Commission auf Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz um der Sachen bessern Nachdruck willen, die Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Eöln und Fürstlichen Gnaden zu Bamberg zu adjungiren und zu ersuchen seyn, Ihr solche commission zu Hinlegung dieser Streitigkeit auch belieben zu lassen, wie sich dann zu weiterer Anstalt und Fortsetzung des bereits wohl angefangenen Wercks, zu vergleichen wissen werden. Damit aber inmittelst alle Ungelegenheit, durch welche das Werck schwerer gemacht, vermieden bleibe, so seyn fürs andere Ihre Churfürstliche Gnaden und auch das Hochwürdige Dohm-Capitul schriftlich zu erinnern, sich jederweilen aller Feindselig und Gewaltthätigkeiten zu enthalten, noch sich einiger fremder Waffen oder Hülffe zu gebrauchen, werden also nomine Imperii beyde Ihre Churfürstliche Gnaden und das Dohm-Capitul zu ersuchen seyn, diese Commission gutwillig zu admittiren, welche dann die Sachen nach Inhalt des Frieden-Schlusses zu decidiren haben sollen. Ihre Kayserliche Majestät werden billig vor allen Dingen hierüber ersuchet, Ihr dieses Interpositions-Werck, wie von Anfang, also auch anigo allergnädigst belieben zu lassen, und von Kayserlicher Majestät Autoritat und Vollmacht wegen, beyden streitenden Theilen zu injungiren, sich derselben zu bequemen und zu inhibiren, daß Sie sich von aller hostilitat und Gewaltthätigkeit, nicht weniger von fremder Hülffe oder Assistentz enthalten sollen. Gestalt mit den Kayserlichen Herren Plenipotenciarien allhier vorgehender communication gepflogen werden soll. Die Herren Französischen Legaten sind auch per Deputatos zu belangen, weil die Sache also von des Reichs wegen nach dem Instrumento Pacis auf gültliche Mittel gerichtet, Sie wolten bey Ihrer Königlich Majestät beweglich einkommen, daß Sie sich von keinem Theil zu einiger Einmischung bewegen lassen wolten. Und werden die Deputati sich des Inhalt-Schreibens, an Königlich Majestät zu Frankreich abgangen, zu bedienen haben.

Per & Correlationem haben sich der Churfürstlichen und der Stände Conclusa diesem gleichstimmend befunden.

N. III.

Extract Protocoll bey dem Reichs-Directorio vom Aug. 1649. an statt des
Reichs-Conclusi, in der Trierischen Sache.N. III.
Extract. Pro-
tocoll in ca-
usa causa.

Chur-Maynz schließt: Daß, weil Ihre Churfürstliche Gnaden selbst die Sachen so schwer finden und die Adjunction gern sehen und bey Verbleibung eine ohnremedirliche Weitläufftigkeit zu befahren, als seye eine solche Adjunction auf Chur-Eöln und Bamberg zu befördern, und diese Chur- und Fürsten zu Dero Behuf und Herrn Kayserlichen Ihre Majestät hierüber auch zu belangen und die Herrn Königlich Franckösischen den commercien den Lauff zu lassen per Deputatos zu ersuchen. Endlich die Haupt-Partheyen sich inzwischen in Ruhe zu halten, und nicht weiters gegen einander mit Gewalt oder hostilitat vorzunehmen zu attentiren, zu erinnern. Dieser Schluß wird den Herren Fürstlichen referiret; Sie conferiren den ihrigen und haben weiters, daß auch Ihre Majestät beyde Haupt-Partheyen von allem Gewalt und dergleichen abmahnen und zu der Gebühr mit den Herrn Commissariis erinnern sollen.

Nnn 3

Item

1649.
August.

Item, daß die Haupt-Partheyen auch andere Commissarios erinnern solten.

1649.
August.

Item, daß die Haupt-Partheyen auch andere Commissarios nach Belieben ernennen und diesen adjungiren könten.

Die Herrn Chur-Fürstlichen lassen sich zwar das Erste gefallen, das andere aber halten sie nicht allein vor ohnmöthwendig, sondern auch sehr gefähr- und verkleinerlich, welches die Herren endlich auch erkennet, und wird also der sämtliche Schluß den Herrn Städtischen referiret, und von ihnen gut geheissen.

§. XIII.

Gravamina
der Stadt
Schwäbisch-
Hall contra
Anspach.

Wohin sich die Stadt Schwäbisch-Hall gegen Brandenburg-Dolzbach wegen des Mit-Confirmations-Rechts eines Pfarrers zu Grundelhart, beschwehret, gibt die Anlage sub N. I. zu erkennen.

N. I.

Dictat. Norimbergæ 23. Aug. 1649.
per Moguntinium.

Gravamina des Heiligen Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall, entgegen und wider Herrn Marggraffens zu Anspach Fürstliche Gnaden, das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarrers im Dorff Grundelhart betreffend.

Species facti.

Anno 1556. hat Conrad von Welberg der Letzte dieses Namens und Stamms Adrian Mehlen ersten Evangelischen Pfarr-Herrn in das Dorff Grundelhart, (dessen Helffte an Eigenthum von Wilhelm von Wehlberg zu Lehen dem Fürstlichen Hause Brandenburg aufgetragen; die andere Helffte aber ist Eigenthum verblieben, und nach Absterben erwehnten Conrads von Wehlberg und dessen Eigens Erben der Stadt Hall mit allen Geist- und Weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten Anno 1595. käufflich überlassen worden) ohne Beyseyn einig anderer Herrschafft, oder des Fürstlichen Hauses Brandenburg Anspachischen Linie angenommen und eingesetzt, derselben auch wegen seines hohen ohnvermögligen Alters Anno 1588. mit einem Leib-Geding und hingegen die Pfarr mit Johann Albrecht Hugbar versehen, und der Pfarr-Gemeinde durch die Wehlbergische Pfarr-Herrn und Widte vorzustellen befehlen und investiren, beyde zwar auf die Brandenburgische Kirchen-Ordnung weisen, und in das Capitul nacher Creißheim gehen lassen; welcher letztere Pfarr-Herr dann sein Amt bis Anno 1630. verwaltet, und Zeit solches seines Dienstes keine andere Aenderung der benachbarten Herrschafften mit Ihme sürgangen, als daß nach seeligem Hintritt obbemeldten Letzten von Wehlberg Anno 1592. das Patronat und Collatur-Recht der Fürstlichen Probstey, als ein erdffnet Lehn heimgefallen, und er, Pfarr-Herr aus Befehl der Wehlbergischen Lehn-Erben die Pfarr-Lehen von neuen wieder suchen müssen, damit auch befehnet worden.

Als nun bemeldter Pfarrherr Hugbar Anno 1630. Todes verfahren, hat das Fürstliche Haus Anspach zwar, ohne Beyseyn der Stadt Halle Deputirten, einen andern Geistlichen einsetzen lassen wollen; Es ist aber solches widersprochen, und denen Hallischen Unterthanen, den vermeyntlich obrudirten (gestalten dann auch die Fürstliche Probstey Elwangen als Patronus denselben weder nominiret noch präsentiret)